



BERUFSFEUERWEHR DER STADT WIEN Geschäftsgruppe D



„Vorbeugender Brandschutz -
Brandschutzbüro BVB, Planbüro und
Inspektions- und Rauchfangkehrer“

Büro Vorbeugender Brandschutz (BVB)

1020 Wien, Engerthstraße 216a

Telefon: +43 (0)1 72 85 096

Fax: +43 (0)1 72 85 096 52 690

e-mail: vb@ma68.wien.gv.at

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ DURCH PLANER UND BETREIBER

V



B



S



Mehr Information unter :
www.berufsfeuerwehr-wien.at



Dieses Informationsschreiben bietet
generelle Informationen zum Thema:
Rettungswege über Mittel der Feuerwehr



Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Feuerwehr der Stadt Wien erlaubt sich Ihnen die Einsatzgrenzen bezüglich der Sicherstellung über Geräte der Feuerwehr darzulegen.

Bei Einhaltung der angegebenen Möglichkeiten ist diese in den Einreichunterlagen für die Baubewilligung klar und unmissverständlich zu dokumentieren, damit die MA 37 als gemäß der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien für die Bewilligung zuständige Behörde den Sachverhalt nachvollziehen kann.

Eine weitere Einschaltung der MA 68 ist im Sinne eines möglichst raschen, unbürokratischen Verfahrensablaufes nicht mehr erforderlich, da dieses Informationsschreiben in Zusammenarbeit mit der MA 37 - KSB erarbeitet wurde.

Sollten Sie jedoch eine, von den in der angeschlossenen Richtlinie abweichende **gleich sichere Ersatzmaßnahme für den 2. Rettungsweg** zur Ausführung bringen wollen, so können Sie diese unter **Anschluss aller Begründungen und Beweisführungen** selbstverständlich bei der MA 37 – KSB zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorlegen. Notwendigenfalls wird diese die MA 68 zur Beurteilung beiziehen.

Mit freundlichen Grüßen

MA 68 – Berufsfeuerwehr Wien

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
2	INHALT	4
2.1	Allgemein	4
2.2	Ergänzungen zu TRVB F 134	4
2.2.1	Absperrungen.....	4
2.2.2	Poller.....	4
2.2.3	Sperrbalken.....	4
2.2.4	Schachtabdeckungen	4
2.2.5	Schneeräumung	5
2.2.6	Rasensteine	5
2.2.7	Kennzeichnung	5
2.2.8	Antrag auf Kennzeichnung von Feuerwehrflächen auf öffentlichen Flächen	5
2.2.9	Lageplanschild.....	5
2.2.10	Feuerwehzufahrten im Bereich von Veranstaltungen	5
2.3	Rettungsweg über die Schiebleiter	6
2.3.1	Technische Daten Schiebleiter	6
2.3.2	Feuerwehrezugang mit Schiebleiter	6
2.3.3	Anleiterstelle für die Schiebleiter	7
2.3.4	Personenrettung aus Fenstern, Balkonen	7
2.3.5	Personenrettung aus Dachflächenfenster	8
2.4	Rettungsweg über die Drehleiter	8
2.4.1	Baulicher Brandschutz als Voraussetzung für den Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr.....	8
2.4.2	Personenrettung aus Dachflächenfenstern	9
2.4.3	Ausladung der Drehleiter.....	9
2.4.4	Drehleiter Aufstellflächen auf öffentlichen Straßen.....	11
2.4.5	Einsatzgrenzen von Drehleitern in Abhängigkeit der zu rettenden Personenanzahl	11
2.4.6	Sicherheitsabstände zu spannungsführenden Bauteilen	11
2.4.7	Baumbewuchs.....	11
2.4.8	Abspannungen	11

1 ALLGEMEINES

Gemäß Punkt 5 der OIB Richtlinie 2 „Brandschutz“ sind derzeit 2 unabhängige Fluchtwege erforderlich, sofern nicht innerhalb von 40 m Fluchtweglänge ein sicherer Ort, das an das Gebäude angrenzende Gelände im Freien erreicht werden kann, oder der einzige Fluchtweg „sicher“, d.h. Treppenhaus gemäß Tabelle 2a oder 2b der OIB RL 2, ausgebildet ist. Der 2. Fluchtweg darf als Rettungsweg über Mittel der Feuerwehr unter folgenden Bedingungen ersetzt werden:

Alle Wohnungen bzw. Betriebseinheiten müssen in jedem Geschoss über die Fassade erreichbar sein. Ausgenommen sind Wohnungen, welche sich nicht über mehr als 2 Geschosse erstrecken. In diesem Fall muss nur die Erschließungsebene erreicht werden können.

Es müssen geeignete Gebäudeöffnungen vorhanden sein (0,8 m x 1,2 m).

Der Anfahrtsweg der Feuerwehr darf max. 10 km betragen.

Es müssen geeignete Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für das jeweilige Rettungsmittel vorhanden sein.

2 INHALT

2.1 Allgemein

Es sind die Bedingungen der TRVB F 134 einzuhalten. Ergänzend sind die in Punkt 4.2 angeführte Inhalte zu berücksichtigen.

2.2 Ergänzungen zu TRVB F 134

2.2.1 Absperrungen

Grundsätzlich müssen jene Sperrsysteme, welche durch die Feuerwehr zum Erreichen der Flächen für die Feuerwehr geöffnet werden müssen, durch Einheitsschlüssel, mittels Überflurhydrantenschlüssel nach ÖNORM F 2012, leicht offenbar sein. Eine Möglichkeit zum zerstörungsfreien Betreten von Gebäuden ist, nicht notwendig, sollte jedoch angestrebt werden. Eine farbliche Kennzeichnung für Schlüsselsysteme (z.B. Rot für den Feuerwehrschlüssel, Gelb für Wiener Einheitszylinder 2000 – WEZ 2000) ist notwendig.

2.2.2 Poller

Poller dürfen nur in der klappbaren Ausführung verwendet werden, da bei der steckbaren Version aufgrund von Umwelteinflüssen (Kälte, Verschmutzung usw.) die Leichtgängigkeit der Steckverbindung mit der Zeit nachlässt und sich die Poller nach einigen Jahren nicht mehr entfernen lassen. Im Winter besteht ebenfalls die Gefahr des Einfrierens.

2.2.3 Sperrbalken

Sperrbalken müssen mit einer Sollbruchstelle versehen sein, die im Falle eines Ausfalls der Öffnungsmechanik eine Zerstörung dieser durch händisches Wegdrücken ermöglicht.

2.2.4 Schachtabdeckungen

Schachtabdeckungen im Verlauf von Feuerwehzufahrten müssen der Klasse D 400 gemäß ÖNORM EN 124 entsprechen.

D 400 ... 400 kN Prüfkraft; Gruppe 4: Fahrbahnen von Straßen (auch Fußgängerzonen), Seitenstreifen von Fahrbahnen und Parkflächen, die für alle Arten von Straßenfahrzeugen zugelassen sind.

2.2.5 Schneeräumung

Sämtliche Flächen für die Feuerwehr müssen bei Schneefall nach den örtlich vorgeschriebenen Schneeräumungsverordnungen vom Schnee befreit werden, ebenso ist der Glatteisbildung vorzubeugen.

Weiters muss eine im Winter jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung vorhanden sein (mind. 50cm hohe Pfähle, weiß gestrichen mit schwarzen oberen Enden).

2.2.6 Rasensteine

Feuerwehruzufahrten dürfen aus Rasensteinen hergestellt werden, sofern eine problemlose Schneeräumung möglich ist und die Flächen der Zufahrten jederzeit leicht ersichtlich sind.

Weiters muss die Tragfähigkeit von 85N/cm² gewährleistet und derart befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 8,5t befahren werden können..

Sofern durch geeignete Pflege der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen.

2.2.7 Kennzeichnung

Feuerwehruzufahrten sind durch Hinweisschilder nach ÖNORM F 2030 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Mindestgröße der Hinweisschilder beträgt 210mm x 594mm.

Als Orientierungshilfe für den Einsatzfall sind auf dem Hinweisschild gemäß ÖNORM F 2030 jene Objekte oder Gebäudeteile deutlich anzuführen, die auf diesem Wege erreicht werden können.

2.2.8 Antrag auf Kennzeichnung von Feuerwehrflächen auf öffentlichen Flächen

Es ist ein formloser schriftlicher Antrag an die MA 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten mit mindestens folgenden Inhalt zu stellen:

- Betreff: Bodenmarkierung vor Einfahrt
- Genaue Örtlichkeit
- Wer ist der Antragsteller

Kontakt MA 46:

MA 46 Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten

Niederhofstrasse 21, 1120 Wien

FAX: +43 1 811 14 99 92 637

post@ma46.wien.gv.at

Telefon: +43 1 8111 40

2.2.9 Lageplanschild

Je nach Zufahrtssituation kann ein Lageplanschild zur Orientierung erforderlich sein, damit die Gebäude eines Bauplatzes im Brandfall rasch erreicht werden können. Auf dem Lageplanschild sind die Aufstellflächen bzw. Feuerwehruzufahrten darzustellen.

Das Schild muss die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ (ÖNORM F 2030), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehruzufahrt bzw. Aufstellflächen (rot) zeigen. Dieser ist lagerichtig herzustellen und deutlich (unbedingt beim Anfahrtspunkt und/oder vor dem jeweiligen Objekt) sichtbar anzubringen (Schildgröße mind. 50 x 80 cm).

2.2.10 Feuerwehruzufahrten im Bereich von Veranstaltungen

Zu berücksichtigen ist gerade auch bei Veranstaltungsnutzungen, dass die Feuerwehrezufahrten stets frei gehalten werden, z.B. von Lieferverkehr, Tischen, Bänken und Verkaufsständen. Die erforderliche Breite ist im Lichtraumprofil bis auf eine Mindesthöhe von 4 m notwendig. In Abhängigkeit von der Personendichte kann es erforderlich sein, dass die vorgenannten Mindestbreiten deutlich erhöht werden müssen, um einer Gefährdung für die Besucher / innen bei der Einfahrt von Einsatzfahrzeugen vorzubeugen und um zeitgerechte Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Im Bereich von Großveranstaltungen (> 5000 Personen) wird daher regelmäßig eine Breite von 6 m notwendig sein.

2.3 Rettungsweg über die Schiebleiter

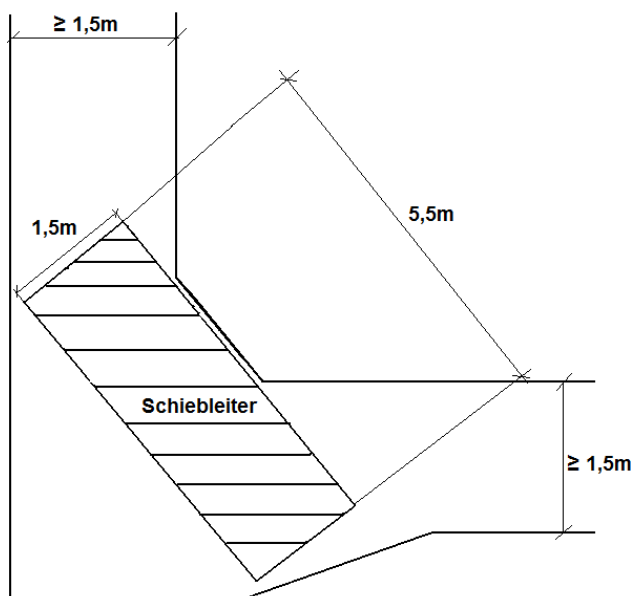
2.3.1 Technische Daten Schiebleiter

- Länge = 5,5m (im zusammengeschobenen Zustand)
- Breite bei Fußteil (Spindeln) = 1,5m
- Tiefe = 0,35 m
- Gewicht 80 kg
- Maximale Rettungshöhe (Parapetoberkante bzw. Geländeroberkante) = 12 m (basierend auf der Schrägstellung der Leiter und des Leiterüberstandes)
- Aufstellungsverhältnis ca. 3:1; d.h. bei 12 m Höhe wird ein Abstand von der Anleiterstelle von 4 m benötigt.

2.3.2 Feuerwehrezugang mit Schiebleiter

Der Weg vom Aufstellort des Feuerwehrfahrzeuges bis zum Aufstellungsort der Leiter darf 80 m tatsächliche Gehweglänge nicht überschreiten.

Der Zugang zum Aufstellungsort der Leiter durch Gebäude soll möglichst geradlinig ohne Höhenunterschied überwunden werden können. Dabei darf die Breite des Weges einschl. der Türen von 1,5 m und die lichte Höhe von 2,0 m nicht unterschritten werden. Bei Richtungsänderungen ist auf die Schleppkurve (siehe Abbildung), bei Steigungen auf einen entsprechenden Luftraum zu achten. Für die Darstellung in Plänen kann ein Rechteck mit den Abmessungen 5,5 x 1,5 m herangezogen werden.



Schleppkurve Schiebleiter

Folgende Hindernisse können beim Zugang im Freien außer Betracht bleiben bzw. seitens der MA 68 ohne besondere Mittel überwunden werden:

Zäune – max. 1,2 m Höhe

Mauern – max. 1,2 m Höhe

Höhenunterschied generell (z.B. gemauerte Böschung) – max. 1,2 m

2.3.3 Anleiterstelle für die Schiebleiter

Die Anleiterstelle für tragbare Leitern muss eine Mindestfläche von 4 x 8 m aufweisen, der Untergrund muss befestigt sein (Asphalt oder Ähnliches, Wiese auf befestigtem Erdreich ist auch möglich), sollte jedoch nicht zu glatt sein (z.B. Fliesen). Die Aufstellfläche darf nicht mit fix montierten Spielgeräten, Schaukeln, Sandkisten, ... verstellt werden.

2.3.4 Personenrettung aus Fenstern, Balkonen

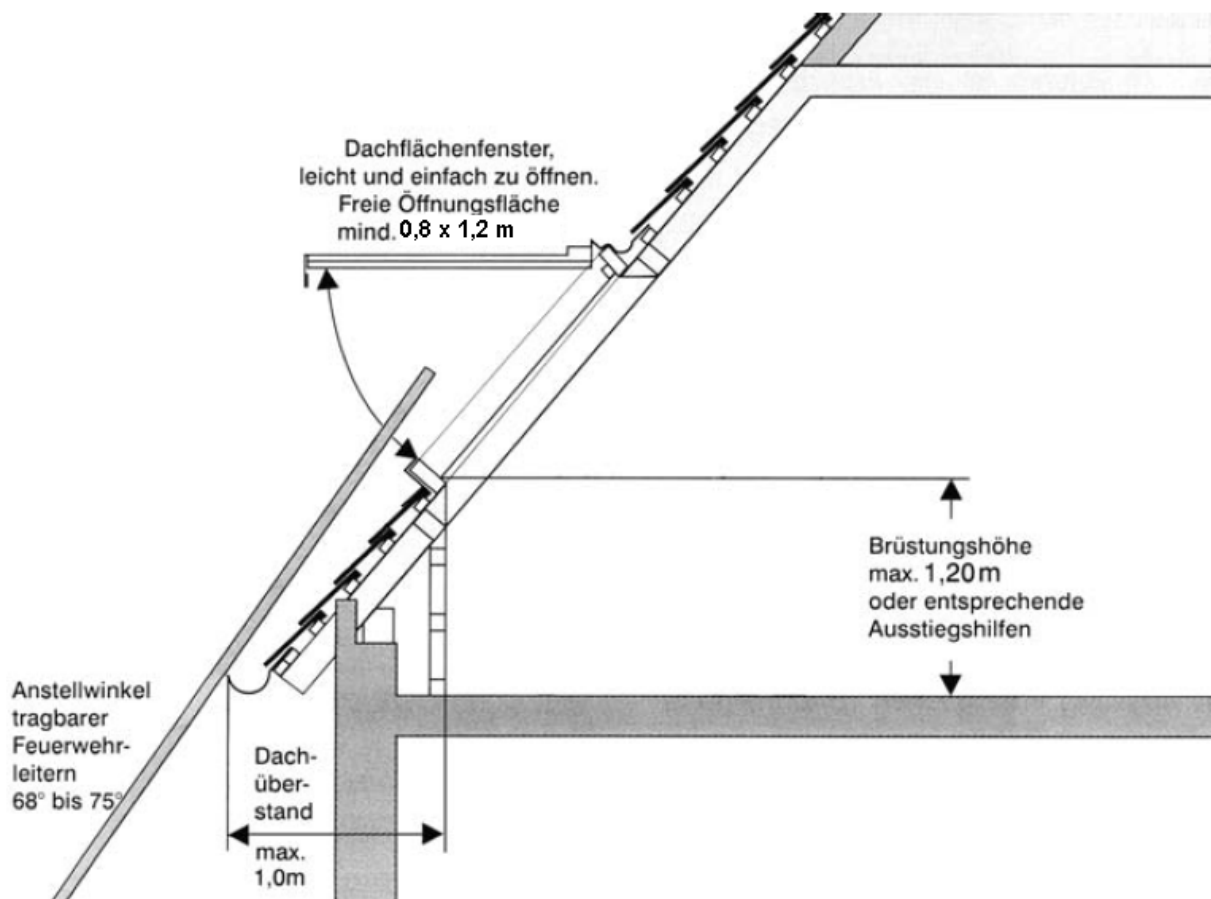
Bis zu einer Fußbodenoberkante (FOK) der obersten Wohn- bzw. Betriebseinheit von 11,00 m über Geländeoberkante ist eine Rettung mittels tragbaren Leitern der Feuerwehr über Fenster oder Balkonen möglich. Die Parapethöhe darf hierbei max. 1,0 m betragen.

Darüber hinaus ist die Rettung nur über Drehleitern der Feuerwehr möglich.

2.3.5 Personenrettung aus Dachflächenfenster

Bis zu einer Fußbodenoberkante (FOK) der obersten Wohn- bzw. Betriebseinheit von 7,00 m über Geländeoberkante ist eine Rettung mittels tragbaren Leitern der Feuerwehr über Fenster in Dachflächen möglich. In diesem Fall darf der waagrechte Abstand Traufenkante zu Fensterunterkante nicht mehr als 1,00 m betragen.

Darüber hinaus ist die Rettung nur über Drehleitern der Feuerwehr möglich.



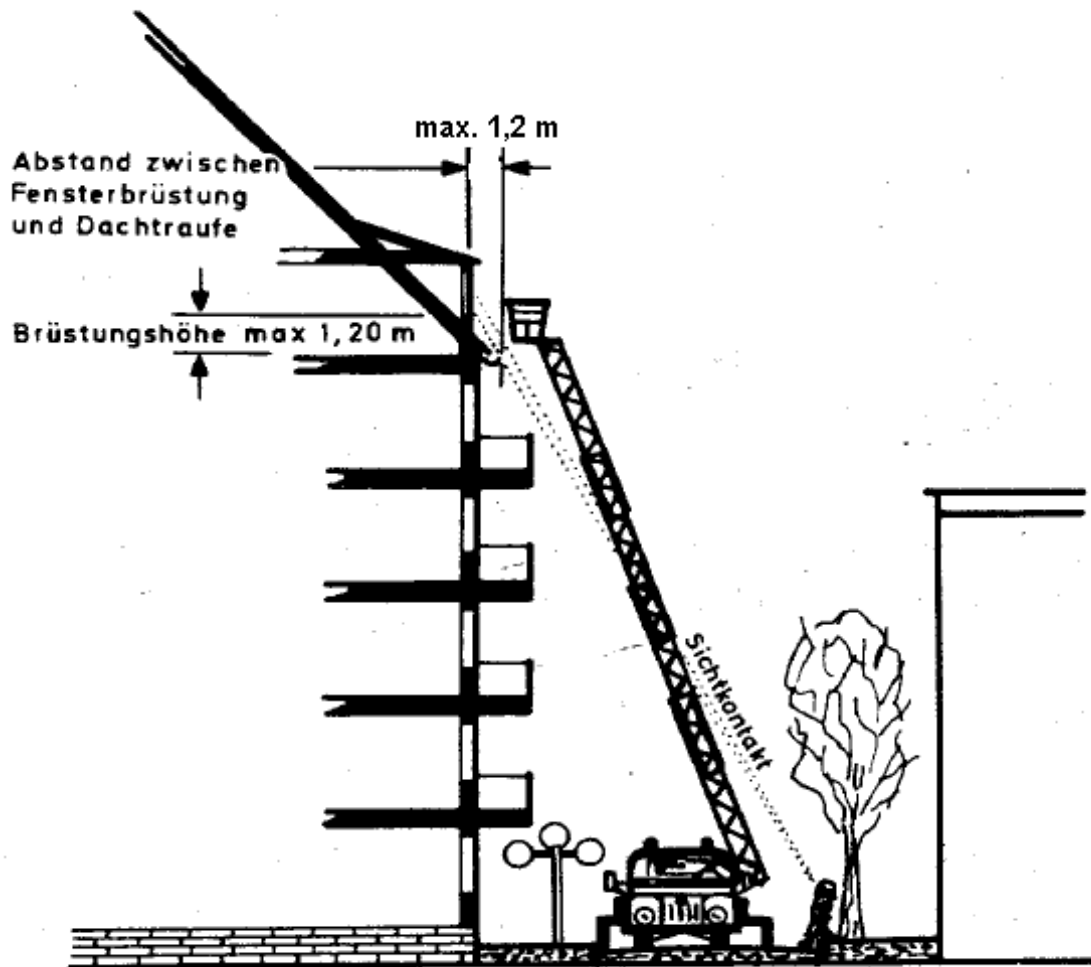
2.4 Rettungsweg über die Drehleiter

2.4.1 Baulicher Brandschutz als Voraussetzung für den Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

- Die Fenster sind so anzuordnen, dass eine Anletermöglichkeit für die Feuerwehr mit Drehleitern besteht (beachte TRVB 134 – Aufstellflächen).
- Die Fenster müssen von innen von Hand und Stand aus, ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein.
- Es sind Maßnahmen (z.B. Schneefanggitter) zu setzen, die ein Öffnen der Fenster auch bei Schneelage möglich machen, falls erforderlich (z.B. bei Dachflächenfenster)
- Öffnung muss mindestens 0,80 m x 1,20 m sein.
- Die Brüstungshöhe darf nicht größer als 1,20 m sein.

2.4.2 Personenrettung aus Dachflächenfenstern

Dabei darf der waagrechte Abstand Traufenkante zu Fensterunterkante nicht mehr als 1,20 m betragen. Ein Spalt zwischen Drehleiterkorb und Anleiterstelle ist unzulässig.



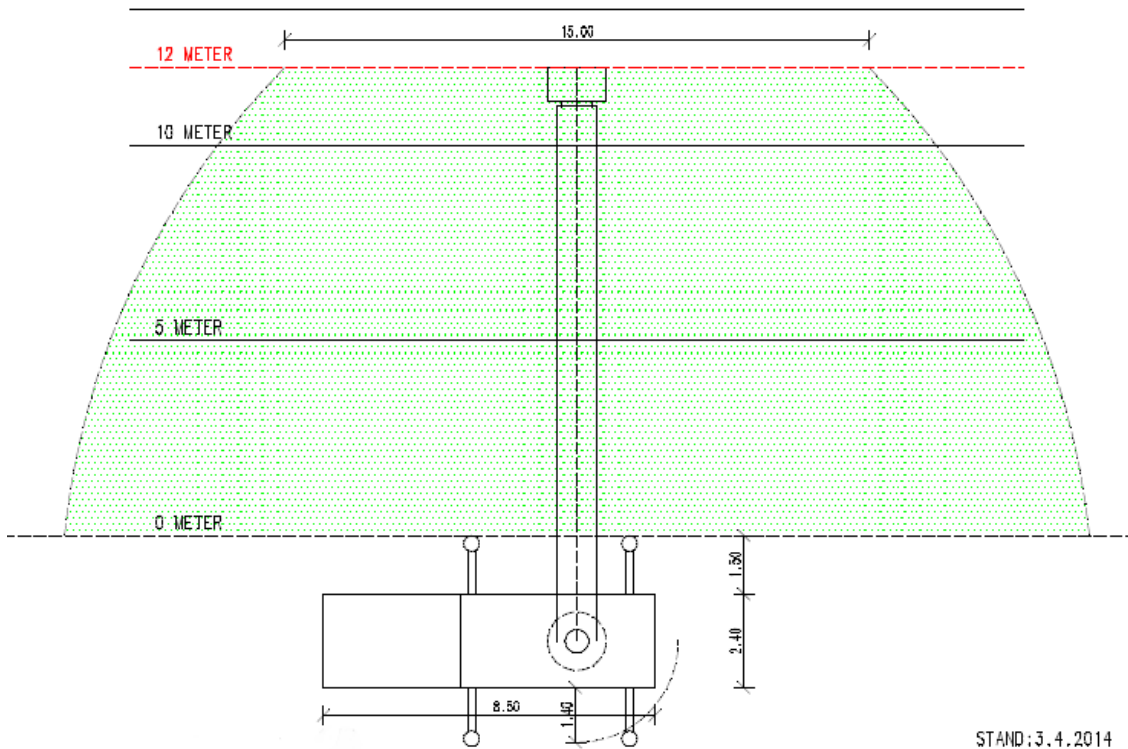
2.4.3 Ausladung der Drehleiter

Bei der Berufsfeuerwehr Wien MA 68 werden normgemäße 23/12 – Drehleitern eingesetzt; d.h. bei einer Rettungshöhe von 23 m kann mit einer 2 – Personen (80 kg / Pers.) Korbbelastung eine maximale Ausladung von 12 m erreicht werden.

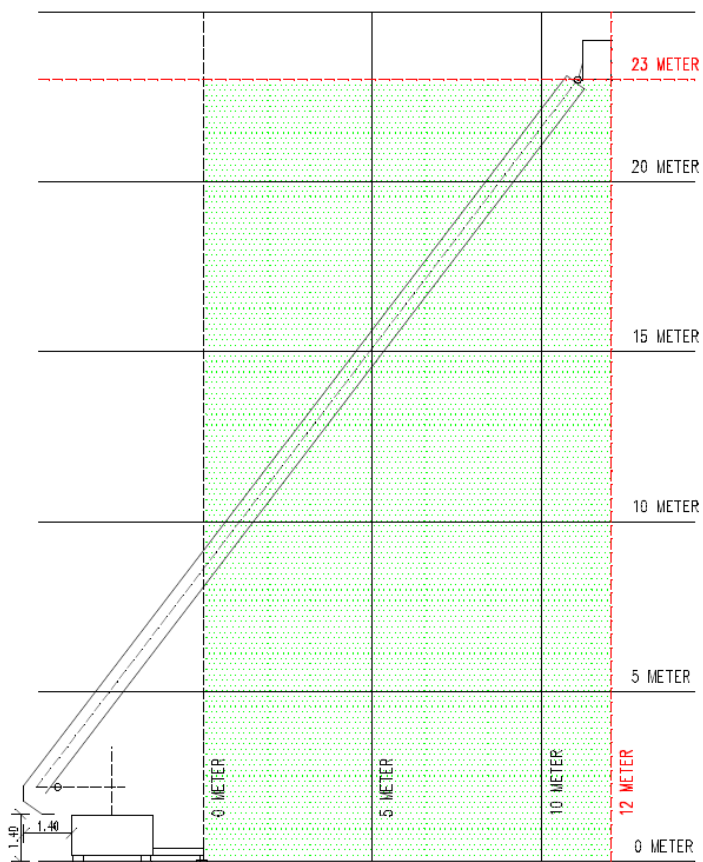
Eine größere Ausladung wird aufgrund des Sicherheitsgedankens und der Reservenbildung nicht akzeptiert.

Die Ausladung wird im Normalabstand von den Stützensaukanten bis zur Anleiterstelle gemessen.

RETTUNGSWEG ÜBER GERÄTE DER FEUERWEHR



RETTUNGSWEG ÜBER GERÄTE DER FEUERWEHR



STAND: 3.4.2014

2.4.4 Drehleiter Aufstellflächen auf öffentlichen Straßen

Ein hindernisfreier Bereich von 2 m (ab Außenkante Drehleiter) muss vorhanden sein. Die zum Parken vorgesehenen Flächen können dabei nicht als hindernisfreier Bereich angesehen werden, da insbesondere Vans und SUV's im Schwenkbereich der Drehleiter dazu führen, dass diese nicht eingesetzt werden kann. Ein wie in der TRVB 134 geforderter Streifen von 2 m ist wegen der notwendigen Bewegungsmöglichkeiten der Feuerwehrfrauen / -männer notwendig.

2.4.5 Einsatzgrenzen von Drehleitern in Abhängigkeit der zu rettenden Personenanzahl

Je nach Höhenlage betragen die Rettungsdauern

Bei 3 Personen	4	bis	6	Minuten
Bei 10 Personen	10	bis	14	Minuten
Bei 30 Personen	15 bis 30 Minuten			

Pro Nutzungseinheit ist demnach eine maximale Personenbelegung von 10 Personen zulässig, wenn der 2. Fluchtweg durch den Rettungsweg über Mittel der Feuerwehr ersetzt werden soll.

2.4.6 Sicherheitsabstände zu spannungsführenden Bauteilen

Oberleitung Straßenbahn (ca. 600 V Gleichstrom)	1 m
Oberleitung Bahn (ca. 15 kV Wechselstrom)	3 m seitlich und 4 m oberhalb vom Schwenkbereich in jeder notwendigen Leiterstellung

2.4.7 Baumbewuchs

Informationen zu erwartender Höhe und das zu erwartende Baumkronenausmaß kann aus weiterführenden Informationsblättern des Stadtgartenamtes (MA 42) erhoben werden.

Bei der Beurteilung der Anleiterbarkeit bei Baumbewuchs muss, falls aus vorhandenen Unterlagen keine Entscheidung getroffen werden kann, ein Anleiterungsversuch durchgeführt werden, welcher auch fotografisch zu dokumentieren ist. Die Durchführung eines Anleiterungsversuches sollte immer die letzte Wahl sein. Dabei muss eine Abwägung der Interessen bezüglich Wirtschaftlichkeit und der Verzögerung einer Drehleiter getroffen werden.

2.4.8 Abspannungen

Im Aufstellbereich dürfen keine Abspannungen oder Ähnliches verbaut sein, die den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr einschränken können. Die Entscheidung hierüber ob trotz vorhandenen Abspannungen eine Personenrettung über Mittel der Feuerwehr möglich ist, obliegt einem Sachverständigen der MA 68; gegebenenfalls ist ein Anleiterungsversuch durchzuführen, welcher auch fotografisch zu dokumentieren ist

Die Durchführung eines Anleiterungsversuches sollte immer die letzte Wahl sein. Dabei muss eine Abwägung der Interessen bezüglich Wirtschaftlichkeit und der Verzögerung einer Drehleiter getroffen werden.